

lebendig · natürlich · innovativ

Hauptsatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBI. S. 113ff.) und der §§ 16 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf in der Sitzung am 01.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf. Sie besteht aus den Mitgliedsgemeinden Stadt Hermsdorf, Gemeinde Mörsdorf, Gemeinde Reichenbach, Gemeinde Schleifreisen und Gemeinde St. Gangloff.
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist in der Stadt Hermsdorf.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel zeigt das Landessiegel und trägt die Umschrift: "Thüringen" im oberen Halbbogen und "Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf" im unteren Halbbogen.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Gemeinschaftsvorsitzenden vorbehalten. Sie kann weitere Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen, wobei jedes Siegel eine spezielle Kennzeichnung durch eine Nummerierung erhalten muss. Die Führung des Dienstsiegels wird durch eine Siegelordnung geregelt.

§ 3 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft im übertragenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden

Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden eigenständig wahr. Die Mitgliedsgemeinden sind über die betreffenden Vorgänge im übertragenen Wirkungskreis zu unterrichten.

§ 4 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft im eigenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden

- (1) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können der Verwaltungsgemeinschaft einzeln oder gemeinsam durch Zweckvereinbarung weitere Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises übertragen und entziehen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Aufgaben nach Absatz 1 als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.

§ 5 Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende.

§ 6 Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind an die Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden; dies gilt nicht für Wahlen.
- (2) Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Ersten Stellvertreter vertreten.

§ 7 Gemeinschaftsvorsitzende

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird durch die Gemeinschaftsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

§ 8 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter auf die Dauer seines gemeindlichen Amtes.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und vereinbarten Befugnisse der Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft aus.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung Situationen teilzunehmen. Außergewöhnliche sind insbesondere Katastrophenfälle nach § des Brand-34 Thüringer und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Gemeinschaftsvorsitzende stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Gemeinschaftsvorsitzenden nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist der Gemeinschaftsversammlung während der vom Gemeinschaftsvorsitzenden nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, können die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen,

- Gemeinschaftsvorsitzende die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die VG Hermsdorf hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu insbesondere, dass die VG Hermsdorf ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung und sonstigen einer den zu Gemeinschaftsversammlung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere Gremien der VG Hermsdorf entsprechend.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung eine Entschädigung von 30 € für die Teilnahme an jeder Sitzung. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
- (2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätigen erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der erwiesenermaßen durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Vertreter der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mehr als drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde.
- (4) Die Ersatzleistungen gemäß der Abs. 2 und 3 werden nur auf Antrag sowie höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 20:00 Uhr gewährt.
- (5) Mehr als ein Sitzungsgeld pro Tag wird nicht gezahlt.

- (6) Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamten finden die Abs. 1 5 keine Anwendung.
- (7) Ist der Gemeinschaftsvorsitzende länger als 30 Werktage ununterbrochen verhindert, ihre Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich Aufwandsentschädigung Höhe des Grundgehaltes in des Gemeinschaftsvorsitzenden. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter wird auf 270 €/Monat festgesetzt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf werden im amtlichen Verkündigungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf -"Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf" - öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung im Schaukasten am Stadthaus Hermsdorf. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden durch Veröffentlichung im Schaukasten
 - am Stadthaus Hermsdorf der Stadt Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1,
 - am Gemeindezentrum der Gemeinde Mörsdorf, Hauptstraße 4
 - am Bürgerhaus der Gemeinde Reichenbach, Fabrikstraße 35a
 - am Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schleifreisen, Dorfstraße 54a
 - an der Kindertagesstätte der Gemeinde St. Gangloff, Rosa-Luxemburg-Straße 2

bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft sowie zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Gemeinschaftsverhältnis, soll die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises als Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14 Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2019 außer Kraft.

Hermsdorf, den 17.11.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

M ö b i u s Gemeinschaftsvorsitzende